

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 52 .: 30. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brücken-
straße 106 .: Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 29. Dezember 1916

Inhalt. Beitragsleistung. — Neujahrsgratulation. —
An der Schwelle des Neuen Jahres. — Lohnbücher und
Fachauschüsse für Heimarbeiter. — Das Gesetz über den
vaterländischen Hilfsdienst. (Schluß.) — Der Reichstags-
auschuss für den Hilfsdienst. — Feldpostbriefe. —
Soziales. — Aus unserem Beruf. — Korrespondenzen. —
Bücherchau. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. —
Anzeigen.

Für die Woche vom 31. Dezember 1916 bis
6. Januar 1917 ist der 1. Wochenbeitrag fällig.
Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünkt-
liche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert
sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unter-
stützung aus Verbandsmitteln.

Unsere Mitgliebrern, Mitarbeitern,
Freunden und besonders unseren Kämp-
fern an der Front
**die besten Glück- und Friedenswünsche
zum Neuen Jahre**
Die Redaktion. Der Vorstand.

An der Schwelle des Neuen Jahres.

Verklungen, überdröhnt vom Trommelfeuer
und Geschüßdonner, sind die Glockentöne vom
Frieden auf Erden. Die auf Kultur und Zivilisa-
tion ach so stolzen Völker setzen ihren Ver-
nichtungskampf unter Anwendung immer grau-
samere Waffen fort. Nirgends auf der Erde
ein Bläschen des Friedens und Wohlfühlens.

Wie lange noch soll das menschenmordende
Treiben weitergehen? Hat Wahnsinn jedes
Denken, Fühlen und Handeln so gebremst, daß
das deutsche Friedensangebot bei den Macht-
habern feindlicher Länder kein Echo fand? Sind
sie sich nicht bewußt, wie auch auf ihren Völkern
der Kriegsschmerz mit seiner unerträglichen
Schwere lastet?

Wollten wir die staatsmännischen Reden in
England, Frankreich und Rußland ernst nehmen,
dann könnte uns der Menschheit ganzer Jammer
erfassen. Leere Ausflüchte sind es, die ihre
Lippen öffnen, fürchten sie doch, ein Fehlschlag
ihren in Aussicht gestellten kriegerischen Erfolge
könne ihnen mehr als ihr Amt kosten. In allen
Ländern mehren sich die Anhänger eines end-
lichen Friedens, und immer lauter und lauter
tönt der Friedensruf der arbeitenden, sozialistisch
denkenden Volksmassen. Ihr stark ausgeprägter
Friedenswille wird zum Durchbruch kommen,
der Einsicht und Vernunft zum Siege verhelfen,
damit die Menschheit vor dem Aufeinander-
plätzen der jetzt in Angriff genommenen Früh-
jahrs vorbereitungen verschont bleiben möge.

Diese Zuversicht hält uns aufrecht, hilft uns
die Last erleichtern, stärkt den Mut und die Aus-

dauer unserer tapferen Krieger, denen wir vielen
Dank schuldig sind.

An der Schwelle des Jahres wollen wir auch
mit herzlichem Dank derer gedenken, die für uns
Blut und Leben geopfert haben. Wollen unsern
herzlichen Gruß denen entbieten, die noch im
dritten Kriegswinter das Vaterland schützen
und verteidigen. Hoffen und wünschen wir,
daß ihnen eine baldige, glückliche Heimkehr
beschieden sei, daß nie mehr die Kriegsfurie
durch die Lande rast, nie mehr raubtes Kriegs-
werkzeug Menschen, Kultur und Fortschritt zer-
stört.

Doch so lange unsere Herzenssehnsucht
zwischen Wünschen und Hoffen sich bewegt, ob-
liegt uns Daheimgebliebenen noch manche
schwere Pflichterfüllung. Unfassbar ist das Leid
und Elend, das fast jede Familie betroffen hat.
Hier fehlt der treusorgende Vater und Gatte,
dort der stützende Sohn und Bruder. Sie sind
für das Gemeinwohl gefallen, die Allgemeinheit
hat die Pflicht, die äußerste Not von den hilfs-
bedürftigen Kriegsopfern fernzuhalten. Diese
Zuversicht erleichtert unsern Kämpfern vor dem
Feinde die Strapazen, gibt ihnen Mut für die
Zukunft. Wissen sie doch, daß die organisierte
Arbeiterchaft es noch nie bei bloßen Worten
bewenden ließ, sondern nach bestem Können und
Vermögen helfend eingegriffen hat.

Wenn das Jahr 1917 in den Annalen der
Weltgeschichte als Jahr des Friedensschlusses
eines gigantischen Völkerringens eingezeichnet
sein wird, dann wird auch davon gesprochen
werden, wie die deutsche Arbeiterchaft ihrer
Pflicht gerecht geworden ist. Sorgen wir bei
zeiten, daß von den Arbeitern gesagt werden
kann, sie haben in der großen, schweren Zeit die
gestellten Aufgaben in wohlgeleiteter Weise ge-
löst. Diese Aufgaben sind in unserer gewerk-
schaftlichen Organisation zusammengefaßt, sie
sind um so durchgreifender zu erfüllen, je mehr
Arbeiter vom Bewußtsein ihrer Organisations-
pflicht durchdrungen sind.

Völkerrfrieden! Wie hoch und er-
haben ist doch der in diesem Worte liegende Ge-
danke! Ihn verwirklichen, ihn in die Tat um-
setzen, sei unser aller Zukunftsarbeit geweiht.
Wer zaudert noch, wer will abseits stehen, wo es
gilt, das größte Menschheitsglück zu erringen?

Nie mehr walte der rauhe Kriegsgott über
die Völker! Aus Stಾನonen werden Arbeit er-
leichternde Maschinen, aus Schwertern fried-
liches Handwerkzeug. Wohlbestellt sind Feld
und Acker, Handel und Schifffahrt verbinden die
Völker. Die Grenzpfähle sind zu Freudenfeuer
verbrannt, allüberall tönt es jubelnd: Ein
Graz, ein Volk, ein Vaterland!

Diesem Menschheitsideal wollen wir unsere
Kräfte weihen. Wollen grundlegend unsere
Organisationen auf- und ausbauen. Wer an
diesen hohen Werken mitmachen will, sei uns
herzlich willkommen, er arbeite für

ein frohes, glückliches Neujahr.

Lohnbücher und fachauschüsse für Heimarbeiter.

In Nr. 44 unserer Zeitung haben wir in sieben
kurzen Leitfäden die Forderungen der Lederwaren-
heimarbeiter an die Neuorientierung festgelegt und
begründet. Heute sei nochmals daran erinnert, daß
das am 1. April 1912 in Kraft getretene Hausarbeits-
gesetz in seinem ganzen Umfange noch nicht in Gül-
tigkeit ist. Wohl liegt dem Bundesrat der Entwurf
einer Verordnung vor, wonach die §§ 3 und 4 zwin-
gendes Gesetz werden sollen, womit ein Teil der
Heimarbeiterforderungen ihrer Erfüllung näher ge-
rückt ist.

Der § 3 schreibt die offene Auslage von Lohn-
verzeichnissen oder das Aushängen von Lohnlisten
vor. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der gegen
die Durchführung dieser Vorschrift ins Feld geführt
werden könnte. Wohl wissen wir, schreibt die Nach-
zeitung der Schneider, daß von Unternehmerseite ge-
rade gegen diesen Paragraphen Sturm gelaufen
worden ist. Sie haben Schwierigkeiten an die Wand
gemalt, die eigentlich kein vernünftiger Mensch ernst
nehmen sollte. Die Gegner dieser Bestimmung sind
natürlich auch die Tarifseinde. Die Heimarbeiter
und -arbeiterinnen, die sich Tarife aus eigener Kraft
erzungen haben, bedürfen der Bestimmung des § 3
nicht mehr, sie haben ihr Lohnverzeichnis und kön-
nen sich jederzeit vergewissern, welchen Lohn sie zu
beanspruchen haben. Was aber die Arbeiterchaft
teilweise schon aus eigener Kraft erzungen hat, das
sollte nicht allgemein durchzuführen sein? Auch die
Tarife im Militärleistungswesen, mit ihrem bis ins
feinste gehenden Tarifstufwerk, für den ebenfalls ein
Tarif ausgehängt werden muß, sind ein neuer Be-
weis für die Nichtigkeit unserer Behauptung; und
nicht nur das, sondern auch für die Notwendigkeit
der Auslage von Lohnverzeichnissen, aus denen sich
die Arbeiter über ihre Ansprüche informieren können.

Das gleiche trifft natürlich auch für den § 4
zu, der die Einführung von Lohnbüchern vorschreibt.
Für die Konfektion, sofern sie im großen arbeitet, ist
das Lohnbuch schon längst durch Bundesratsverord-
nung eingeführt. Daneben gibt es aber doch noch
große Heimarbeitsgebiete, für die das Lohnbuch noch
nicht vorgezeichnet ist. Auch in der Konfektion wird
die Vorschrift noch vielfach umgangen.

Welchen Wert das Lohnbuch für die Arbeiter-
schaft hat, konnte vor der Berliner Schlichtungskom-
mission für Militärarbeiten wiederholt festgestellt
werden. Wo Lohnbücher geführt wurden, war es
eine Leichtigkeit nachzuprüfen, ob den Arbeitern der
richtige Lohn gezahlt wurde, und sofern es nicht der
Fall war, konnte ihnen zu ihrem Recht verholfen
werden. Die Zahl der Fälle aber ist nicht gering,
in denen kein Lohnbuch geführt wurde. Der Zweck,
warum das nicht geschah, war in allen Fällen klar:
man wollte nicht selbst, durch eigene Eintragungen
ins Lohnbuch, den Nachweis einer tarif- und ver-
tragswidrigen Handlung erbringen. Und dazu halten
sie in der Tat alle Ursache, denn die Summen, die
sie ihren Arbeitern vorenthalten hatten, waren nicht
gering. Auch jetzt noch muß in fast jeder Sitzung
der Schlichtungskommission festgestellt werden, daß
keine Lohnbücher oder diese nur mangelhaft geführt
werden. Und gerade dadurch ist bewiesen worden,
welcher Nachteil den Arbeitern durch das Fehlen
eines Lohnbuchs erwachsen kann. Um so mehr muß
darum gefordert werden, daß der Bundesrat von
seinem Recht Gebrauch macht und das Lohnbuch all-
gemein durch Gesetz vorschreibt.

Die Nachauschüsse, die die §§ 18 bis 25 den Heimarbeitern bringen sollen, sind ja nicht im entferntesten ein Ersatz für die geforderten Lohnämter. Man hätte sich ja zunächst mit den Nachauschüssen abfinden können, ohne die Forderung nach Lohnämtern preiszugeben, wenn man dieser Einrichtung wenigstens Gelegenheit gegeben hätte zu zeigen, was sie zu leisten vermag. Das hat man jedoch nicht getan, und so warten wir bis heute noch vergebens, daß die Nachauschüsse geschaffen werden.

Vor Ausbruch des Krieges hieß es, daß die Erhebungen und Verhandlungen bereits so weit gediehen seien, daß die Nachauschüsse, zunächst für die Konfektion, errichtet werden sollen. Für Berlin waren schon drei Nachauschüsse in Aussicht genommen, je einen für die Herren- und Damenkonfektion und die Wäscheindustrie. Auch für Thüringen soll die Einrichtung unmittelbar bevorstehend haben. Der Krieg hat es verhindert, und seitdem hat man nichts wieder davon gehört.

Der Krieg konnte, ja durfte kein Hindernis sein, diese Einrichtung zu schaffen. Es wurde gesagt, es fehle an Kräften, sie zu besetzen. Das lassen wir nicht gelten. Die geeigneten Kräfte hätten sich gefunden, wenn man nur die Nachauschüsse geschaffen hätte. So haben die Schlichtungskommissionen, die ja leider nicht überall bestehen und deren Wirken von einzelnen Gewerbeberichten so sehr angezweifelt und bekämpft wird, einen Teil der Arbeit verrichten müssen, die den Nachauschüssen zugekommen wäre.

Nun bestehen aber die Schlichtungskommissionen nur für das Militärbefleidungswesen und zum Teil für die Lederindustrie. Aber auch auf diesem immerhin beschränkten Gebiet haben sie außerordentlich segensreiche Arbeit geleistet. Sie haben mit ihrer Tätigkeit zugleich auch den Nachweis erbracht, wie dringend notwendig die Errichtung von Nachauschüssen ist. Denn was von diesen an Mißständen in der Heimarbeit und an Lohnrückereien aufgedeckt worden ist, das schreit geradezu zum Himmel. Wir sind überzeugt, wenn sich der Bundesrat nur einmal die Akten der Schlichtungskommission einfordern und einer Durchsicht unterziehen, oder bei den Befleidungsämtern, die durch Vertreter in diesen Kommissionen mitwirken, sich über die gemachten Erfahrungen informieren wollte, dann dürfte er auch keinen Augenblick mehr zögern, die Nachauschüsse in Kraft zu setzen.

Der Kettenhandel mit den Lieferungsaufrägen, die teilweise durch vier und fünf Hände gelaufen sind, bevor sie in die ausführenden Hände kamen, wurde ganz wesentlich begünstigt durch die Heimarbeit. Die Folge davon war eine unerhörte Lohnrückerei, die auch durch die schärfsten Vertragsbestimmungen der Befleidungsämter nicht verhindert werden konnte, und die heute noch grassiert, obwohl schon manches gebessert worden ist.

In Anbetracht dieser Erfahrungen halten wir uns darum nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, erneut die Forderung zu erheben, daß der Bundesrat nun endlich von seinem Recht Gebrauch macht und die Nachauschüsse durch Verordnung zur Wirklichkeit werden läßt.

Eine Verbesserung ist allerdings während des Krieges an Hausarbeitsgesetz vorgenommen worden. Und diese Verbesserung geht dahin, daß auch Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre als Vertreter der Heimarbeit in die Nachauschüsse gewählt werden können. Aber was nützt diese Verbesserung, was nützt es den Heimarbeitern, wenn ihnen das Recht eingeräumt wird, sich geeignete, von den Unternehmern unabhängige Vertreter in eine Einrichtung zu wählen, die gar noch nicht vorhanden ist. Eine Bedeutung kann diese Erweiterung des Vertretungsrechts doch erst nur dann erlangen, wenn die Nachauschüsse geschaffen sind.

Wir konnten und wollten nicht das Problem der Heimarbeit und die Notwendigkeit ihres gesetzlichen Schutzes in seiner ganzen Breite aufrollen; das ist schon so oft geschehen, daß Unklarheit darüber kaum noch bestehen kann. Wenn wir uns erneut mit jenen Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes beschäftigen haben, die noch nicht in Kraft sind, also immer noch nur auf dem Papier stehen, so geschah es deshalb, die geschehenden Faktoren, vor allem aber den Bundesrat daran zu erinnern, es nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Wie die Sache heute steht, hat es in der Tat den Anschein, als ob man das Hausarbeitsgesetz vergessen hätte. Das darf nun und nimmer geschehen. Die Heimarbeiterschaft hat ein Recht zu fordern, daß der gesetzliche Schutz, der als zwingend notwendig für sie allgemein anerkannt wird, auch zur Tat wird. Hier gilt es zugleich ein Stück praktischer Bevölkerungspolitik zu üben. Denn das Gros der Heimarbeiter sind Frauen, die Mütter der künftigen Generationen. Heimarbeiterschutz bedeutet zugleich auch Mutterschutz und Schutz der heranwachsenden Jugend. Wir werden darum so lange als Dränger und Mahner auftreten, bis ein Heimarbeiterschutz geschaffen ist, der auch den Namen eines solchen verdient.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

(Schluß.)

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundrätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundrätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgebiete für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitererschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeitererschaft, die sich auf die Betriebs- einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrts- einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergewerbergericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teil der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbe- gerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeitererschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Interniert sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung und für die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwarhaft oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Der Reichstagsausschuss für den Hilfsdienst

trat am 20. Dezember erstmalig zu einer fünf Stunden andauernden Sitzung zusammen. Unter Widerspruch der sozialdemokratischen Vertreter wurde beschlossen, daß die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes nicht erforderlich ist. Dabei wurde von der Regierung darauf hingewiesen, daß sie es für selbstverständlich betrachte, daß nach Möglichkeit auch bei Bildung der probatorischen Ausschüsse die Organisationsvorschläge berücksichtigt werden sollen. Man möge zu der Regierung doch das Vertrauen haben, daß sie den größten Wert lege auf die Zusammenarbeit mit den Arbeiterorganisationen, wie dies auch Staatssekretär Dr. Helfferich auf dem Kongreß der Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht habe.

Des weiteren lagen die vom Bundesrat bereits angenommenen Ausführungsbestimmungen vor, die auch vom Reichstagsausschuss mit unwesentlichen Änderungen aufgegeben wurden. § 1 der Bestimmungen lautet: „Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach den §§ 4 und 9 zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.“

Die weiteren Ausführungsbestimmungen besagen, daß für die Offiziere und Beamten in Unterzentralstellen und in den Ausschüssen mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und in den Ausschüssen nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen sind. Zu Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden.

Nicht bestellt darf werden, wer durch Verurteilung die Unfähigkeit zur Vekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird oder in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Ar-

beitgeber und Arbeitnehmer dürfen die Bestellung nur ablehnen, wenn sie älter als 60 Jahre sind, mehr als vier minderjährige eheliche Kinder haben, krank sind oder mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft ausüben. Die Ablehnung kann mit Geldstrafen bis zu 500 Mark belegt werden, ebenso kann das Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung Strafe nach sich ziehen. Die Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber jede Einberufung zur Sitzung rechtzeitig anzuzeigen. Das Fernbleiben gibt dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten Tagelöhner in Höhe von 15 Mark und den Ersatz der Eisenbahnfahrtkosten 2. Klasse. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es unterzagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Nebenbahn oder Ausübung des Ehrenamts zu beschränken oder wegen der Nebenbahn oder Art der Ausübung zu benachteiligen. Verstöße dagegen sind mit 300 Mark Geldstrafe oder Haft bedroht. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder erfahren, bei Androhung einer Geldstrafe von 3000 Mark oder drei Monaten Gefängnis, Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Wer Verrat übt, um den Inhaber eines Geschäfts-, Betriebs- oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft und mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Mark belegt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vor Erlass von Entscheidungen sollen die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständigen amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände gehört werden, in geeigneten Fällen können auch Nachvereine gehört werden. Werden Marineintereessen berührt, so ist auf Verlangen das Reichsmarineministerium ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören. Die Geldstrafen bleiben in die Reichskasse. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Im Ausschuss fand eine allgemeine Aussprache statt, aus der folgendes mitgeteilt sei:

An die Stilllegung von Betrieben wird vorläufig nicht gedacht. Es ist ein Ausschuss gebildet worden, der die in den einzelnen Industrien notwendigen Maßnahmen vorbereiten soll. Zwangsmassnahmen sollen vorläufig durchaus vermieden werden. Die notwendigen Eingriffe sollen vielmehr durch Vereinbarungen getroffen werden. Dagegen wird eine weitere, nicht unwesentliche Einschränkung des Personeneisenbahnverkehrs erfolgen, und zwar sollen die Personenzüge nach Möglichkeit vermindert werden, während die Schnellzüge, besonders die der großen Verkehrslinien, aufrechterhalten bleiben sollen. Am die Eisenbahn zu entlasten, soll die Binnenverkehrsmehr als bisher ausgenutzt und entsprechend auf jede Weise gefördert werden. Es ist Vorschlag getroffen, daß die Transporte auf den kürzesten Linien erfolgen und die bisher oft vorkommene Beförderung auf Umwegen vermieden wird. Das Hin- und Herfahren von Gütern soll aufhören, es soll sorgfältig geprüft werden, wie die Transporte möglichst auf die kürzesten nächsten Linien geworfen werden können. Güter, die in jetziger Zeit nicht unbedingt notwendig sind, sollen zurückgestellt werden. Man nannte als Beispiel hierfür u. a. die Beförderung von Klavieren; überhaupt bezieht sich diese Maßnahme auf alle Luxuswaren. Dagegen soll der Kohletransport als besonders dringlich bevorzugt werden. Man will dabei aber die Vorräte, die die einzelnen Kohlenhändler haben, prüfen, und zuerst sollen diejenigen berücksichtigt werden, deren Vorräte aufgebraucht sind oder zu Ende gehen. Alle Sorgfalt soll der Beförderung von landwirtschaftlichen Produkten gewidmet werden. Am die landwirtschaftliche Produktion möglichst zu fördern, ist ein Acht-Männer-Ausschuss, der aus hervorragenden landwirtschaftlichen Sachverständigen besteht, gebildet worden. Weiter soll für ausreichende Belieferung der Munitionsarbeiter, möglichst auch an der Arbeitsstelle gesorgt werden. Es sind bereits umfangreiche Vorkehrungen hierfür getroffen worden. Die Zivildienstpflichtigen sollen nicht nur in der Heimat verwendet werden, sondern auch in den Etappen. Man will dadurch die Möglichkeit gewinnen, Kräfte, die jetzt in den Etappen gebraucht werden, für die Front freizumachen. Ausdrücklich wurde betont, daß jetzt freiwillige Meldungen für den Hilfsdienst keinen Zweck haben. So weit ist die Sache noch nicht. Am diesen unwilligen freiwilligen Meldungen zu steuern und Aufklärung in die Öffentlichkeit zu tragen, sollen alle öffentlichen Rechtsauskunftstellen und Arbeiter-

sekretariate usw. mit den nötigen Instruktionen versehen werden. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Zivildienstpflichtigen nicht dem Militärstrafgesetzbuch unterstehen, auch dann nicht, wenn sie Bahnen bewachen.

Die nächste Sitzung wird erst im Januar stattfinden.

feldpostbriefe.

In den letzten Tagen gingen eine große Anzahl Feldpostbriefe bei uns ein, die wir aus Raummangel nicht alle zum Abdruck bringen können. Die Briefe sind ausnahmslos auf den gleichen Ton abgestimmt, weshalb wir wahllos nur einige an dieser Stelle wiedergeben:

I.

Lieber Vorstand und liebe Kollegen sowie Kolleginnen. Für die mir überbrachten Weihnachtszigaretten und die Unterstützung, die meine Frau vom Verbandsverband erhalten hat, sage ich allen meinen herzlichsten Dank und wünsche unserem Verbandsverband ein weiteres Gelingen und Gedeihen. Es wäre ja gut, wenn der Wunsch, die Zigaretten als Friedenszigaretten zu verbrauchen, in Erfüllung gegangen wäre. Aber leider, denn ich glaube, wenn ich sie so lange würde aufbewahren, selbige mir im Schützengraben von den Maten verbrannt werden. Auch wir im Felde sehnen die Stunde herbei, in der „das Ganze halt!“ gelassen wird, damit dem Massenmord ein Ende gemacht wird. Aber so lange das Signal nicht ertönt, so lange heißt es für uns „Durchhalten“. Nun sage ich auch noch vielen Dank für die „Sozialdemokratische Feldpost“ und für die Verbandszeitung. Dadurch bin ich mit meinem Verbandsverband in steter Fühlung und bitte beide Zeitungen mir auch weiterhin zu schicken.

So wünsche ich allen, die am Verbandsverband beteiligt sind, ein frohes Weihnachtsfest, sowie viel Glück im neuen Jahre.

Verbleibe mit kollegialem Gruß
Aug. Gruhn, Krankenträger.

II.

Werte Kollegen!

Jetzt, nachdem ich die Zigaretten schon in Tasche verwandelt habe, komme ich endlich dazu, für die Weihnachtsgabe meinen Dank zu erstatten. Auch daß die selben gut waren, will ich gern befähigen. Die Zigaretten, die mir geliefert bekommen, sind nicht von besonderer Güte, oder aber man muß 20 oder 25 Pf. ans Bein binden und das ist bei 53 Pf. täglich eine zu große Ausgabe. Ebenfalls danke ich, und auch im Namen meiner Kollegen, die noch hier im Park sind, für die regelmäßige Zustellung der Verbandszeitung wie auch der „Sozialdemokratischen Feldpost“. Wir sind hier fünf Kollegen, drei davon sind alte Verbände. Ein Breslauer Mitglied Namens Kater, Arthur Kaufke, ein alter Berliner Kollege der Kofferbranche und meine Wenigkeit. Ein Inorganist ist bei Schneider in Krieg seit 17 Jahren beschäftigt. Der fünfte Mann im Bunde ist nur Kriegssattler und in Friedenszeiten als Wagenmeister beim Fürsten v. Pleß beschäftigt. Da wir hier im Etappengebiet sind (etwa 100 Kilometer vor Baranowitschi), so ist das Leben nicht so aufreibend wie an der Front. Ich habe als Infanterist, der ich sechzehn Monate war, genug davon zu spüren bekommen. Aber trotzdem ist die Friedenssehnsucht auch hier bei jedem Kameraden mächtig. Denn meistens sind es ältere Leute, die sich ein eigenes Heim zu Hause aufgebaut und schon selbst Kinder großgezogen haben. Ich glaube ja nicht, daß wir einer guten Zeit entgegengehen, denn der Kampf ums Brot wird auch später fortgesetzt werden müssen, aber wir können doch mit unserer Familie und für sie selbst schaffen. Hoffentlich führt unser Friedensangebot auch zum Friedensschluß.

Nun, Werte Kameraden, von dem Wunsche bejezt, bald dauernd mitzuwirken an dem weiteren Ausbau unseres Verbandes, der auch jetzt in der Kriegszeit so viel geleistet hat, will ich schließen mit kollegialem Gruß von uns drei Verbandsbrüdern

Koll. Kraftfahrer Friedrich Hoffmann.

Soziales.

Die Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer. Der Bundesrat hat am 16. November eine Bekanntmachung über die Krankenversicherung erlassen, die in ihrem Wortlaut die große Bedeutung, die ihr innewohnt, nur schwer erkennen läßt. Die Bekanntmachung umfaßt nur drei Paragraphen und lautet:

§ 1. § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 49) sowie §§ 5, 9 Abs. 1 der Bekanntmachung,

betreffend Krankenversicherung bei Erbschaften, vom 5. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 655) werden aufgehoben.

§ 2. Bei Anwendung des § 214 Abs. 1 und des § 313 Abs. 1 der Krankenversicherungsordnung ist die Zeit militärischer, Sanitäts- und ähnlicher Dienste, die während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht geleistet worden sind, auf die Zeit vor dem Ausscheiden aus der Versicherung nicht anzurechnen.

Das gleiche gilt für die Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

§ 3. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die neue Verordnung nimmt in § 1 Bezug auf die Bundesratsverordnungen vom 28. Januar 1915 und vom 5. Juli 1916. Diese Verordnungen gestatteten es den Kriegsteilnehmern, die vor dem Kriege freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse waren, die Mitgliedschaft aber nicht fortgesetzt hatten, nach der Rückkehr in die Heimat dieser Kasse wieder beizutreten. Die Kasse war aber berechtigt, solche Mitglieder ärztlich untersuchen zu lassen. Für bestehende Krankheiten hatten diese Mitglieder keinen Anspruch auf die Kassenleistung. Diese Einschränkung ist nun aufgehoben. Kriegsteilnehmer können sich also binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat wieder bei der Krankenkasse oder Erbschaftskasse, der sie vorher angehört haben, anmelden. Sie müssen aufgenommen werden und erhalten, auch wenn sie bei der Anmeldung bereits krank waren, die volle Kassenleistung.

Der § 2 der neuen Bekanntmachung betrifft solche Arbeiter, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind. Sie können nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung freiwillige Mitglieder der Krankenkasse bleiben, aber nur unter zwei Voraussetzungen. Entweder müssen sie unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Beschäftigung sechs Wochen Mitglied gewesen sein oder in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen versichert gewesen sein. Diese Bestimmungen würden es einem Kriegsteilnehmer, der nach der Rückkehr in die Heimat weniger als sechs Wochen an einer Arbeitsstelle beschäftigt ist, unmöglich machen, die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen. Die neue Verordnung besagt nun, daß die Militärdienstzeit nicht angerechnet wird. Das bedeutet, daß bei der Feststellung, ob der Beteiligte in den letzten zwölf Monaten mindestens 26 Wochen versichert war, auf die vor der Einberufung zum Heeresdienst liegende Zeit zurückgegriffen werden kann. Dem Kriegsteilnehmer ist also die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft erleichtert. Eine weitere Erleichterung enthält der zweite Absatz des § 2 in der vorstehenden Verfügung. Für den Fall, daß der Kriegsteilnehmer nach der Rückkehr in die Heimat nicht gleich in Arbeit tritt, sollen weitere sechs Wochen so betrachtet werden wie die Dienstzeit. Wer also unmittelbar vor seinem Dienstantritt mindestens sechs Wochen oder in den vorausgegangenen zwölf Monaten zusammen mindestens 26 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war, ist berechtigt, nach der Entlassung aus dem Heeresdienst und bis sechs Wochen nachher seinen Beitritt als freiwilliges Mitglied zur Krankenkasse zu erklären. Ebenso ist solchen Kriegsteilnehmern, die nach der Entlassung aus dem Dienst nur wenige Wochen in einer Arbeitsstelle beschäftigt werden, in der sie versicherungspflichtig sind, die freiwillige Weiterversicherung erleichtert.

Aus unserem Beruf.

Beislagnahme von Kalbfellen und Höchstpreise. Mit dem 20. Dezember 1916 sind rohe Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle sowie Leder aus diesen Fellen beislagnehm. Trotz der Beislagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Verarbeitung der Felle in bestimmtem Umfang gestattet. Nur ist eine genaue Regelung der Veräußerung, Behandlung und Verarbeitung der genannten Felle in ganz ähnlicher Weise getroffen worden wie bei den Großviehhäuten. In Zukunft wird das gesamte inländische Gefälle an Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen ebenfalls bei der Deutschen Rohhaut-N.-G. zusammenlaufen und durch die Kriegsleber-N.-G. in die Gerbereien verteilt werden. Das aus ihm hergestellte Leder wird von den Gerbereien nur noch für den Heeres- oder Marinebedarf oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegsleber-N.-G. abgegebene Freigabecheins abgegeben werden dürfen. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die für Schaf-, Kalb-, Lamm- und Ziegenfelle Höchstpreise festgesetzt sind. Diese Höchstpreise sind diejenigen Preise, welche die Verteilungsstelle der Felle (Kriegsleber-N.-G.) höchstens bezahlen darf.